



Ausführungsbestimmungen zur Prostitutionsgewerbeverordnung (AB PGVO)

7. September 2021
(Stand: 1. Januar 2022)



Präambel

Die Ausführungsbestimmungen zur Prostitutionsgewerbeverordnung stützen sich auf Art. 16 Abs. 2 der Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) sowie die übergeordnete Gesetzgebung (Art. 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie § 3 Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 in Verbindung mit Art. 34 lit. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon vom 21. Oktober 2009.

Art. 1

Prävention / Information

Eine Broschüre über die Rechte und Pflichten, die Risiken und die Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe sowie Anlaufstellen bei Ausbeutung und Gewalt ist anlässlich des Betriebsbewilligungsgesprächs abzugeben und in den Salons an gut zugänglicher Stelle aufzulegen.

Art. 2

Betriebsbewilligung Salonprostitution

- 1 Das Gesuch ist vor der Betriebsaufnahme bei der Bewilligungsstelle der Stadtpolizei mit den erforderlichen Nachweisen gemäss Art. 8 PGVO einzureichen.
- 2 Die Stadtpolizei kann die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller zu einem Gespräch vorladen.
- 3 Der Salon hat mindestens über einen Aufenthaltsraum mit Aufbewahrungskästen für das Personal zu verfügen. Im Übrigen ergeben sich die betrieblichen Mindeststandards und die für die Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten und Flächen namentlich aus der Baubewilligung.
- 4 Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dass:
 - a unentgeltlich Präservative zur Verfügung stehen,
 - b Informationsmaterial an gut zugänglicher Stelle aufliegt,
 - c Infrastruktur und Hygiene des Salons den gesetzlichen Vorgaben entsprechen,
 - d die Aufstellung gemäss Art. 10 Abs. 2 PGVO ordnungsgemäss geführt wird,
 - e eine geeignete Stellvertretung gemäss Art. 9 Abs. 5 PGVO ernannt und gemeldet wird,
 - f die sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- 5 Für jede Einzelperson, die in der Prostitution tätig ist, müssen insbesondere die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 4 lit. a, b und f erfüllt sein.
- 6 Zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen und der betrieblichen Mindeststandards hat die Gesuchstellerin (Betriebsinhaberin) bzw. der Gesuchsteller (Betriebsinhaber) die Baubewilligung und ein Betriebskonzept einzureichen, das insbesondere Angaben zur Salongrösse, zu Betriebsregeln, zu den Vereinbarungen mit

Ausführungsbestimmungen zur Prostitutionsgewerbeverordnung (AB PGVO)

den im Betrieb arbeitenden Prostituierten, zum Gesundheitsschutz und zur Gewaltprävention enthält.

- 7 Bei Fragen wird die Unterstützung durch entsprechende Fachorganisationen angeboten.

Art. 3

- 1 Die Aufstellung nach Art. 10 PGVO ist auf Verlangen in Papierform auszuhändigen. Aufstellung
- 2 Die Aufstellung muss täglich nachgeführt werden.
- 3 Aus der Aufstellung müssen Identität, Alter und Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit jeder oder jedes einzelnen Angestellten bzw. sich prostituierenden Person sowie die konkreten Leistungen der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers und die Gegenleistungen der sich prostituierenden Person klar ersichtlich sein.

Art. 4

- 1 Kontrollorgan ist die Polizei. Kontrolle
- 2 Sie kontrolliert alle Vorgaben der Prostitutionsgewerbeverordnung.
- 3 Bei vermuteten Missständen aus anderen Zuständigkeitsbereichen zieht die Polizei die dafür zuständigen Stellen bei.
- 4 Bei Verdacht auf Menschenhandel oder andere schwerwiegende Verstösse gegen die Rechtsordnung wird die Kantonspolizei Zürich informiert respektive beigezogen sowie wird im Einverständnis mit dem Opfer Kontakt mit der entsprechenden Fachorganisation aufgenommen.

Art. 5

Eine Änderung der Betriebsbewilligungsvoraussetzungen ist umgehend der zuständigen Bewilligungsbehörde zu melden. Änderung

Art. 6

Aus folgenden Gründen erlischt die Betriebsbewilligung: Erlöschen

a Zeitablauf,

b Verzicht,

c Entzug,

d Aufgabe oder Untergang des Betriebs,

e Ersatzbau oder Neubau des Gebäudes.

Art. 7

- 1 Für die Erteilung der Betriebsbewilligung Salonprostitution ist einmalig eine Bewilligungsgebühr inklusive Schreibgebühr von CHF 300 zu entrichten. Zusätzlich ist für die Kontrolle folgende Gebühr in Abhängigkeit zur Salongrösse pro Jahr zu bezahlen: Gebühren

Ausführungsbestimmungen zur Prostitutionsgewerbeverordnung
(AB PGVO)

- a Salon mit bis drei Arbeitsplätzen: CHF 300,
 - b Salon mit vier bis neun Arbeitsplätzen: CHF 600,
 - c Salon ab zehn Arbeitsplätzen: CHF 900.
- ² Für die Baubewilligung bzw. Beurteilung werden zusätzliche Gebühren nach Aufwand gemäss der aktuell gültigen Gebührenverordnung erhoben.

Art. 8

Schluss- und
Übergangsbe-
stimmungen

- ¹ Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Prostitutionsgewerbeverordnung gemäss Stadtratsbeschluss vom 7. September 2021.
- ² Bis zur Erledigung des Bewilligungsverfahrens Salonprostitution kann für bei Inkrafttreten der Prostitutionsgewerbeverordnung bereits bestehende Betriebe eine vorläufige Betriebsbewilligung erteilt werden, wenn voraussichtlich keine Hinderungsgründe vorliegen.

Art. 9

In Kraft treten

- ¹ Die Ausführungsbestimmungen zur Prostitutionsgewerbeverordnung treten durch Beschluss durch den Stadtrat vom 7. September 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:

Paul Remund

Willi Bleiker

Opfikon, September 2021

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 7. September 2021 per 1. Januar 2022